

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig

Herrn Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18. Oktober 2024

Mein Zeichen: 124 - 7/2024

Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)

Telefax: 04621 86-1341

Datum: 7. November 2024

Antrag nach dem IZG-SH / VIG

hier: Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

mit Ihrem vorbezeichneten Ersuchen bitten Sie um Hergabe der Anzahl der Verfahren sowie der Aktenzeichen in MESTA (Schleswig-Holstein), bei denen das „Aufbewahrungsdatum Akte“ vor dem 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, liegt.

Ihrem Ersuchen kann aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht entsprochen werden.

Gemäß § 3 S. 1 IZG-SH hat jede natürliche und juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu Informationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, soweit nicht die begehrten Informationen einer Bereichsausnahme oder einem Versagungsgrund im Einzelfall unterfallen.

Die von Ihnen begehrten Informationen unterliegen, soweit Verfahren betroffen sind, die nicht ausschließlich der Verwaltung der Staatsanwaltschaften dienen, der Ausnahme des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH, weshalb keine Zugangsgewährung möglich ist.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH gehören nicht zu den informationspflichtigen Stellen die „Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren“. Zu den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden gehören die Staatsanwaltschaften, insbesondere dann, wenn sie i.S.d. Strafprozessordnung tätig werden oder geworden sind. Diese Beschränkung gilt ausdrücklich nicht allein für laufende, sondern auch für abgeschlossene Verfahren (vgl. PdK A 16 SH Drechsler/Karg/Karg, IZG-SH § 2 Ziff. 5.3 [S. 33], Stand: Januar 2021).

Von der Ausnahme nicht umfasst sind lediglich Aktivitäten, die rein verwaltenden Charakter haben.

Die von Ihnen begehrte Auskunft bezieht sich auf die in dem hiesigen Aktenverwaltungssystem MESTA gespeicherten Verfahren und betrifft damit unmittelbar Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften als Organe der Rechtspflege. Die erbetenen Informationen beziehen sich insoweit in der Sache auf judikativ geprägtes Handeln. Auch bei der Speicherung und Löschung von Verfahrensdaten in MESTA (gemäß §§ 483 ff. StPO) handeln die Staatsanwaltschaften i.S.d. Strafprozessordnung. Die von Ihnen nachgefragten Daten und Aktenzeichen stehen unmittelbar im Zusammenhang mit justiziellen Verfahren und damit in einem inhaltlich-sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Bereich der Rechtspflege, die nach der klaren Zwecksetzung des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH vom Informationsanspruch insgesamt und umfassend ausgenommen sind.

Ebenso wenig sind die Strafverfolgungsbehörden informationspflichtige Stellen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (vgl. § 2 Abs. 3 Verbraucherinformationsgesetz - VIG).

Gegen diesen Bescheid können Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein einzulegen. Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als

elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular box used to redact the signature of the official.

Leitende Oberstaatsanwältin